

Dienstanweisung Compliance und Anti-Korruption

1. Ziel dieser Dienstanweisung

- Die Definition und Erklärung von Compliance und des Compliance Management System der eww Gruppe
- Vorgabe von klaren Handlungs- und Verhaltensanweisungen für die Mitarbeiter, um den gesetzlichen und den Anforderungen der eww Gruppe zur Vermeidung von Korruption zu entsprechen und Mitarbeiter vor disziplinären, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen zu schützen

2. Compliance und Compliance Management System

Compliance bedeutet im Wesentlichen „Regeleinhaltung“ und umfasst nicht nur die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Normen sondern auch die Einhaltung von unternehmensinternen Regelungen und Richtlinien. Mit dieser Dienstanweisung wird das Compliance Management System der eww Gruppe definiert.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet alle dienstlich relevanten gesetzlichen Vorschriften, Normen und unternehmensinterne Regelungen und Richtlinien einzuhalten. Bei Fragen und Unsicherheiten ist mit dem Vorgesetzten Rücksprache zu halten. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein, ist Kontakt mit dem Compliance Beauftragten Hr. Mag. Silberbauer Kontakt aufzunehmen.

Ein wichtiger Teil der Compliance ist die Vermeidung von Korruption („Anti-Korruption“).

3. Was ist Korruption?

Korruption ist Missbrauch von anvertrauter Macht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter. Es ist nicht nur Bestechung (anbieten, versprechen oder gewähren von Vorteilen) oder Bestechlichkeit (annehmen, sich versprechen lassen oder fordern von Vorteilen) gemeint, sondern auch das so genannte Anfüttern von Amtsträgern.

Durch die Gesetzesänderungen der letzten Jahre sind Mitarbeiter der eww Gruppe Amtsträger.

Ein Vorteil im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Verhütung von Korruption ist weit zu fassen und schließt nicht nur Bargeld oder Barwerte ein, sondern alles von Wert, wie beispielsweise Preisnachlässe, die (unterpreisige) Nutzung von Einrichtungen und Unterhaltungsangeboten, die Einladung zu Getränken und Mahlzeiten, die (unterpreisige) Zurverfügungstellung von Transportleistungen und Unterkunft, das Gewähren eines Informationsvorsprungs, die Erbringung bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Zuwendungen, welche ausschließlich auf die Steigerung des Ansehens abzielen, wie beispielsweise die Verleihung bestimmter Auszeichnungen, sowie generell sonstige Zuwendungen oder Zusagen unabhängig von Mindest- oder Grenzwerten und unabhängig davon, ob der Vorteil direkt, indirekt oder über Dritte (z.B. über Berater, Verwandte oder Mittelsmänner) gewährt oder entgegengenommen wird.

Jegliche Form von Korruption im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten der eww Gruppe ist verboten.

4. Verhaltensregeln

Verhaltensregeln zu Geschenken

Im Rahmen der betrieblichen Aufgabenerfüllung dürfen keine Geschenke angenommen oder gewährt werden. Davon ausgenommen sind geringwertige, ortsübliche Geschenke. Nicht erlaubt ist die Annahme oder Gewährung von Bargeld, aber auch Bargeldäquivalenten (z.B. Autobahnvignette, Gutscheine, Lose) unabhängig von der jeweiligen Höhe.

Mitarbeitern der eww Gruppe ist es jedenfalls untersagt, selbst geringwertige Geschenke bzw. sonstige Zuwendungen von Geschäftspartnern einzufordern.

Sowohl bei der Annahme, als auch der Gewährung von geringwertigen Geschenken ist deren Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Häufigkeit zu berücksichtigen. Eine solche Geringwertigkeit ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn der Wert der Geschenke € 70 übersteigt. Für Amtsträger, also auch für Mitarbeiter der eww Gruppe, ist erhöhte Sensibilität gefordert, da unter bestimmten Voraussetzungen auch Geschenke, die unter diesem Wert

liegen, ungebührliche Vorteile darstellen können. Dies vor allem dann, wenn ein Geschenk in einem Zusammenhang gegeben wird, bei welchem es objektiv unangemessen erscheint. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass sowohl die Annahme als auch die Gewährung von Geschenken immer transparent zu handhaben ist. Sollten daher Geschenke von Geschäftspartnern an die Privatadresse gesendet werden, ist dies nachweislich dem Vorgesetzten und dem Compliance-Beauftragten mitzuteilen, außer es handelt sich um geringwertige Geschenke bzw. Werbegeschenke.

Unzulässige, das heißt nicht bloß geringwertige Geschenke, müssen zurückgewiesen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind umgehend der Vorgesetzte und der Compliance-Beauftragte darüber zu informieren.

Verhaltensregeln zu Veranstaltungseinladungen

Werden Mitarbeiter der eww Gruppe von Geschäftspartnern zu Veranstaltungen eingeladen, so muss die Teilnahme im Interesse der eww Gruppe liegen (Information, Schulung, Repräsentation). Dazu ist die Genehmigung durch den Vorgesetzten erforderlich. In Zweifelsfällen ist eine Abklärung durch den Compliance-Beauftragten seitens des Vorgesetzten zu veranlassen. Einladungen, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind als persönlicher Vorteil anzusehen und daher dürfen solche Einladungen ausschließlich unter der Voraussetzung der Geringwertigkeit angenommen werden.

Ist mit der Einladung eine Reisetätigkeit verbunden, werden die Kosten der Reise von der eww Gruppe getragen und die jeweils gültigen Richtlinien für Dienstreisen sind anzuwenden. Eine direkte Kostentragung durch Dritte für einen Mitarbeiter soll nicht stattfinden. Darüber hinaus dürfen im Zusammenhang mit Einladungen keine unangemessenen, persönlichen Vorteile angenommen werden (z.B. private Aufenthaltsverlängerung auf Kosten des Einladenden).

Verhaltensregeln zu Bewirtungen und Geschäftsessen

Werden von Geschäftspartnern die Kosten einer Bewirtung für Mitarbeiter der eww Gruppe getragen, so dürfen Mitarbeiter eine solche Einladung nur dann annehmen, wenn diese angemessen (orts- und landesüblich), verhältnismäßig und geringwertig sind.

Einladungen, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Der Vorgesetzte hat in Zweifelsfällen eine Klärung mit dem Compliance-Beauftragten herbeizuführen. Für Einladungen, die durch Mitarbeiter der eww Gruppe ausgesprochen werden, gelten die oben genannten Bestimmungen analog.

5. Verantwortlichkeiten

Der Vorstand der eww ag sowie die Geschäftsführer der Tochterunternehmen sind für die Kommunikation und Umsetzung der getroffenen Regelungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig. **Die Verantwortung für die Einhaltung der angegebenen Verhaltensregeln obliegt jedem einzelnen Mitarbeiter.**

Die Nicht-Einhaltung der Regelungen kann zur Beschädigung der Konzernreputation führen, insbesondere aber auch disziplinare, straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für den einzelnen Mitarbeiter zur Folge haben.

6. Rückfragen/Compliance Beauftragter

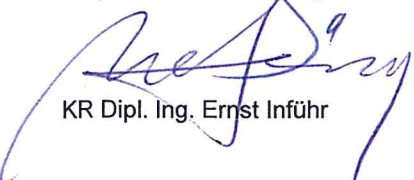
Compliance-Beauftragter für den Konzern ist Herr Ing. Mag. Robert Silberbauer

7. Außerkrafttreten anderer Dienstanweisungen

Die Dienstanweisung „Novelle Antikorruptionsprogramm“ vom 20.11.2010 tritt ausdrücklich außer Kraft.“


Mag. Florian Niedersüß, MBA


Ing. Wolfgang Nöstlinger, MSc MBA


KR Dipl. Ing. Ernst Inführ


Ing. Friedrich Pöttinger, MSc

Verteiler: Alle eww/WSG